

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 142



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang
22. Mai 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2013/C 142/01	Euro-Wechselkurs	1
2013/C 142/02	Euro-Wechselkurs	2
INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN		
2013/C 142/03	Kurzbeschreibung der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 736/2008 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen	3

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2013/C 142/04	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/08/13 — MEDIA 2007 — Unterstützung der Durchführung von Pilotprojekten	4
---------------	---	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2013/C 142/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6936 — Donata/DE Master Blenders) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2013/C 142/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6921 — IBM Italia/UBIS) ⁽¹⁾	7

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2013/C 142/07	Bekanntmachung — Öffentliche Konsultation — Geografische Angaben aus Georgien	8
---------------	---	---



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. Mai 2013

(2013/C 142/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2853	AUD	Australischer Dollar	1,314
JPY	Japanischer Yen	131,86	CAD	Kanadischer Dollar	1,3212
DKK	Dänische Krone	7,4528	HKD	Hongkong-Dollar	9,9766
GBP	Pfund Sterling	0,8456	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,576
SEK	Schwedische Krone	8,5754	SGD	Singapur-Dollar	1,6132
CHF	Schweizer Franken	1,246	KRW	Südkoreanischer Won	1 437,99
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	12,1601
NOK	Norwegische Krone	7,5143	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8903
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,571
CZK	Tschechische Krone	26,121	IDR	Indonesische Rupiah	12 548,08
HUF	Ungarischer Forint	289,99	MYR	Malaysischer Ringgit	3,8739
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	52,982
LVL	Lettischer Lat	0,6997	RUB	Russischer Rubel	40,268
PLN	Polnischer Zloty	4,1821	THB	Thailändischer Baht	38,315
RON	Rumänischer Leu	4,3473	BRL	Brasilianischer Real	2,6134
TRY	Türkische Lira	2,3736	MXN	Mexikanischer Peso	15,8305
			INR	Indische Rupie	70,801

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**21. Mai 2013**

(2013/C 142/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2866	AUD	Australischer Dollar	1,3147
JPY	Japanischer Yen	132,33	CAD	Kanadischer Dollar	1,3212
DKK	Dänische Krone	7,4527	HKD	Hongkong-Dollar	9,9863
GBP	Pfund Sterling	0,84910	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5781
SEK	Schwedische Krone	8,5600	SGD	Singapur-Dollar	1,6209
CHF	Schweizer Franken	1,2476	KRW	Südkoreanischer Won	1 429,23
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	12,2890
NOK	Norwegische Krone	7,5065	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8955
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,5713
CZK	Tschechische Krone	26,098	IDR	Indonesische Rupiah	12 560,14
HUF	Ungarischer Forint	290,42	MYR	Malaysischer Ringgit	3,8855
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	53,134
LVL	Lettischer Lat	0,6999	RUB	Russischer Rubel	40,2267
PLN	Polnischer Zloty	4,1898	THB	Thailändischer Baht	38,366
RON	Rumänischer Leu	4,3493	BRL	Brasilianischer Real	2,6293
TRY	Türkische Lira	2,3788	MXN	Mexikanischer Peso	15,8388
			INR	Indische Rupie	71,2970

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Kurzbeschreibung der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 736/2008 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen

(2013/C 142/03)

Beihilfe Nr.: SA.35899 (13/XF)**Mitgliedstaat:** Italien.**Region:** Das gesamte Hoheitsgebiet.**Bezeichnung der Beihilfe:** ricambio generazionale e sviluppo delle imprese giovanili nel settore della pesca e dell'acquacoltura — Fondo per lo sviluppo dell'imprenditoria giovanile in agricoltura e pesca L. n. 296 del 2006 (annualità 2011) (Generationenwechsel und Förderung von Jungunternehmern im Bereich der Fischerei und Aquakultur — Fonds zur Förderung junger Unternehmen in der Landwirtschaft und in der Fischerei — Gesetz Nr. 296 von 2006 (Förderjahr 2011)).**Rechtsgrundlage:** decreto ministeriale n. 188 del 9 ottobre 2012.**Jährliche Gesamtausgaben:** 250 000 EUR.**Beihilfehöchstintensität:** 100 %.**Bewilligungszeitpunkt:** Dezember 2012.**Laufzeit der Regelung:** bis 31. Dezember 2013.**Zweck der Beihilfe:**

Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und Ausarbeitung von Werbekampagnen im Bereich Fischerei und Aquakultur (Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 736/2008 der Kommission vom 22. Juli 2008). Pilotprojekte im Bereich der Fischerei und Aquakultur (Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 736/2008 der Kommission vom 22. Juli 2008).

Die Regelungen haben insbesondere zum Ziel, Jungunternehmern Kenntnisse und Kompetenzen zur Verbesserung der Betriebsführung zu vermitteln und Jungunternehmern in der Fischerei und der Aquakultur Anreize für nachhaltige Initiativen auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet zu bieten.

Die Bezeichnungen der Maßnahmen der Regelung lauten wie folgt:

- a) Maßnahme 1 — Technologische Innovation, Aus- und Fortbildung sowie Absatzförderung;

- b) Maßnahme 2 — Anreize für Pilotprojekte.

Die Mittel für den „Fonds zur Förderung junger Unternehmen in der Landwirtschaft und in der Fischerei“ für das Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 250 000 EUR, die bis zur Ausschöpfung des Gesamtbetrags entsprechend den Anträgen im Zusammenhang mit den durchgeführten Maßnahmen verteilt werden sollen, sind wie folgt aufgeteilt:

- a) für die Maßnahme 1: 50 000 EUR;
b) für die Maßnahme 2: 200 000 EUR.

Artikel, auf die sich die Maßnahmen des Programms, das die staatliche Beihilfe begründet, beziehen: Artikel 20 und 21 der Verordnung (EG) Nr. 736/2008 der Kommission vom 22. Juli 2008.

Betroffene Tätigkeit: Die Tätigkeiten betreffen Initiativen zur Aus- und Fortbildung sowie zur Förderung von Projekten zur Aufwertung und Verbesserung der technischen und produktiven Aspekte im Fischerei- und Aquakultursektor.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Ministero delle Politiche Agricole Alimentari e Forestali
Dipartimento delle politiche competitive della qualità agroalimentare e della pesca
Direzione generale della pesca marittima e dell'acquacoltura
Viale dell'Arte 16
00144 Roma RM
ITALIA

Internetadresse:

<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/5646>

Begründung: Es wurde beschlossen, anstelle einer Beihilfe im Rahmen des Europäischen Fischereifonds eine staatliche Beihilfe-regelung durchzuführen, weil Ersterer keine Möglichkeit für entsprechende Maßnahmen vorsieht.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/08/13

MEDIA 2007 — Unterstützung der Durchführung von Pilotprojekten

(2013/C 142/04)

1. Ziele und Beschreibung

Die vorliegende Aufforderung stützt sich auf den Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) ⁽¹⁾.

Eine der Maßnahmen, die im Rahmen dieses Beschlusses umzusetzen sind, ist die Unterstützung der Durchführung von Pilotprojekten.

Damit sich das Programm an die Entwicklungen des Marktes anpasst, können Pilotprojekte unterstützt werden, wobei der Schwerpunkt auf der Einführung und Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien liegt.

2. Förderfähige Antragsteller

Diese Aufforderung richtet sich an europäische Unternehmen, deren Tätigkeit dazu beiträgt, die oben genannten Ziele zu erreichen.

Die Antragsteller müssen in einem der folgenden Länder ansässig sein:

- den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- den EWR-Ländern;
- Schweiz;
- Kroatien;
- Bosnien und Herzegowina (vorbehaltlich des Abschlusses des Verhandlungsprozesses und der offiziellen Teilnahme dieses Staates am MEDIA-Programm).

3. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen dieser Aufforderung sind die folgenden Maßnahmen förderfähig:

1. Vertrieb: neue Arten der Herstellung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Inhalte über nicht lineare Dienste
2. Offene Umgebung für Medienproduktion
3. Vertrieb — Verkaufsförderung und Marketing: Nutzung von Webtechniken zur Entwicklung lokaler Film-Communities
4. „Audiovisual Junction Portal“: Erweiterung und Verbesserung des Zugangs und der Verwertung strukturierter Informationen europäischer audiovisueller Inhalte über unterschiedliche Datenbanken

Die Dauer der Maßnahmen kann 12, 24 oder 36 Monat betragen.

Die Maßnahmen müssen am 1. Januar 2014 beginnen.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12.

4. Vergabekriterien

Jede eingereichte förderfähige Maßnahme wird nach den folgenden Vergabekriterien bewertet:

- Relevanz der Aktivität im Hinblick auf die Ziele des Programms (20 %)
- europäische Dimension der Aktivität (20 %)
- Klarheit der Ziele und Zielgruppen (15 %)
- Klarheit und Schlüssigkeit der Gesamtkonzeption der Maßnahme und Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung der angestrebten Ziele innerhalb des Durchführungszeitraums der Maßnahme (15 %)
- Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme (10 %)
- Erfahrung der teilnehmenden Einrichtungen und Qualität der Ablaufplanung der Maßnahme (10 %)
- Qualität und Wirksamkeit des Plans für die Verbreitung der Ergebnisse (10 %)

5. Mittelausstattung

Insgesamt sind Mittel in Höhe von 1,5 Mio. EUR verfügbar.

Es ist kein Höchstbetrag festgelegt.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die gewährte finanzielle Unterstützung beläuft sich auf maximal 50 % der förderfähigen Kosten.

Die Agentur behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

6. Frist für die Einreichung der Anträge

Die Anträge sind spätestens bis zum **15. Juli 2013** an die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) zu übermitteln.

Berücksichtigt werden ausschließlich Anträge, die auf dem offiziellen Antragsformular eingereicht werden und von der Person unterzeichnet sind, die bevollmächtigt ist, im Namen der Antrag stellenden Einrichtung eine rechtsverbindliche Verpflichtung einzugehen. Auf den Umschlägen muss deutlich lesbar angegeben sein:

MEDIA 2007 — Pilot Projects — EACEA/08/13

Die Anträge sind per Einschreiben oder Kurierdienst (die Kosten trägt der Antragsteller) an folgende Anschrift zu senden:

Education, Audiovisual and Culture Executive Agency
MEDIA 2007 — Pilot Projects — EACEA/08/13
Ms Sari Vartiainen
BOUR 03/66
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Per Fax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Nähere Informationen

Der vollständige Text der Leitlinien und die Antragsformulare sind unter folgender Internetadresse zu finden:

http://ec.europa.eu/culture/media/fundings/new-technologies/index_en.htm

Die Anträge müssen allen Vorgaben der Leitlinien entsprechen und auf den hierfür vorgesehenen Formularen eingereicht werden.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6936 — Donata/DE Master Blenders)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2013/C 142/05)

1. Am 14. Mai 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Donata Holding SE („Donata“, Österreich), eine Holdinggesellschaft der Joh. A. Benckiser-Gruppe, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots vom 12. April 2013 die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens DE Master Blenders 1753 NV („DEMB“, Niederlande).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Donata: Holdinggesellschaft der Joh. A. Benckiser-Gruppe, die in schnelldrehende Konsumgüter, einschließlich Kaffee und Tee investiert,

— DEMB: Kaffee- und Teeprodukte für den Einzelhandel und den Außer-Haus-Markt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6936 — Donata/DE Master Blenders per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.6921 — IBM Italia/UBIS)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 142/06)

1. Am 14. Mai 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das italienische Unternehmen IBM Italia SpA („IBM Italia“), das dem Konzern International Business Machines Corporation („IBM“) angehört, erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über das Unternehmen Unicredit Business Integrated Solutions S.c.p.a. („UBIS“, Italien), das dem Unternehmen UniCredit SpA („Unicredit“) zugehört.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- IBM Italia: Entwicklung, Produktion und Vermarktung einer großen Bandbreite an IT-Lösungen, u. a. Software, Systeme (Server, Speichersysteme, Anwendungen) und Dienstleistungen (Unternehmensberatungs- und IT-Infrastruktur-Dienstleistungen),
- UBIS: Bereitstellung von IT-Outsourcing-Dienstleistungen für Unicredit und andere Unternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6921 — IBM Italia/UBIS per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG — ÖFFENTLICHE KONSULTATION

Geografische Angaben aus Georgien

(2013/C 142/07)

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, ist am 1. April 2012 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des genannten Abkommens haben die Vertragsparteien die Möglichkeit, neue zu schützende geografische Angaben (g.g.A.) nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 3 in die Anhänge III und IV aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die unten aufgeführten georgischen Namen in der Europäischen Union als geografische Angaben geschützt werden können.

Die Kommission fordert daher alle Mitgliedstaaten und Drittländer sowie alle in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, auf, gegebenenfalls mittels einer hinreichend begründeten Erklärung Einspruch gegen einen solchen Schutz einzulegen.

Der Einspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen. Die Einspruchserklärungen sind an folgende E-Mail-Anschrift zu richten:

AGRI-B3-GI@ec.europa.eu

Eine Einspruchserklärung ist nur dann zulässig, wenn sie fristgerecht eingeht und darin hinsichtlich des durch Eintragung zu schützenden Namens Folgendes nachgewiesen wird:

- a) Der vorgeschlagene Name kollidiert mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse und ist deshalb geeignet, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen;
- b) der vorgeschlagene Name ist ganz oder teilweise gleichlautend mit einem Namen, der in der Europäischen Union nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 ⁽³⁾ des Rates bereits geschützt ist, oder aber der vorgeschlagene Name ist in den Abkommen aufgeführt, die die Europäische Union mit einem der nachstehenden Länder geschlossen hat:

— Australien (Beschluss 2009/49/EG des Rates vom 28. November 2008 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein ⁽⁴⁾)

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 30.3.2012, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 28 vom 30.1.2009, S. 1.

- Chile (Beschluss 2002/979/EG des Rates vom 18. November 2002 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits ⁽¹⁾)
- Südafrika (Beschluss 2002/51/EG des Rates vom 21. Januar 2002 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika über den Handel mit Wein ⁽²⁾ und Beschluss 2002/52/EG des Rates vom 21. Januar 2002 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika über den Handel mit Spirituosen ⁽³⁾)
- Schweiz (Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ⁽⁴⁾ und insbesondere das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen – Anhang 7)
- Mexiko (Beschluss 97/361/EG des Rates vom 27. Mai 1997 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor ⁽⁵⁾)
- Korea (Beschluss 2011/265/EU des Rates vom 16. September 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits ⁽⁶⁾)
- Zentralamerika (Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits ⁽⁷⁾)
- Kolumbien und Peru (Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits ⁽⁸⁾)
- ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (Beschluss 2001/916/EG des Rates vom 3. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke ⁽⁹⁾)
- Kroatien (Beschluss 2001/918/EG des Rates vom 3. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke ⁽¹⁰⁾)
- Kanada (Beschluss 2004/91/EG des Rates vom 30. Juli 2003 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen ⁽¹¹⁾)
- Vereinigte Staaten von Amerika (Beschluss 2006/232/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein ⁽¹²⁾)

⁽¹⁾ ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 30.1.2002, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 28 vom 30.1.2002, S. 112.

⁽⁴⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 152 vom 11.6.1997, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 6.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 42.

⁽¹¹⁾ ABl. L 35 vom 6.2.2004, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 87 vom 24.3.2006, S. 1.

- Albanien (Beschluss 2006/580/EG des Rates vom 12. Juni 2006 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Albanien andererseits — Protokoll Nr. 3 über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine ⁽¹⁾)
 - Montenegro (Beschluss 2007/855/EG des Rates vom 15. Oktober 2007 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Montenegro andererseits ⁽²⁾)
 - Bosnien und Herzegowina (Beschluss 2008/474/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits ⁽³⁾)
 - Serbien (Beschluss 2010/36/EU des Rates vom 29. April 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Serbien andererseits ⁽⁴⁾)
 - Moldau (Beschluss 2013/7/EU des Rates vom 3. Dezember 2012 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽⁵⁾)
- c) die Eintragung des vorgeschlagenen Namens ist aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen;
- d) die Eintragung des vorgeschlagenen Namens würde sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden;
- e) der vorgeschlagene Name kann als Gattungsbezeichnung gelten, wenn Angaben übermittelt werden, die diesen Schluss zulassen.

Die vorstehenden Kriterien sind in Bezug auf das Gebiet der Europäischen Union zu bewerten, das hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums nur das Gebiet bzw. die Gebiete umfasst, in dem bzw. in denen die genannten Rechte geschützt sind. Der etwaige Schutz der betreffenden Namen in der Europäischen Union setzt den erfolgreichen Abschluss der derzeit laufenden Revision gemäß dem vorgenannten Artikel 3 und den anschließenden Erlass eines entsprechenden Rechtsaktes voraus.

Keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Liste geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽⁶⁾

Erzeugnisklasse	Eingetragener Name in Georgien
Käse	სვანური სულგუნი (Svanuri Sulguni)
Käse	კობი (Kobi)
Käse	იმერული ყველი (Imeruli Kveli)
Käse	მესხური ჩეჩილი (Meskhuri Chlechili)
Käse	დამბალხაჭო (Dambalkhacho)
Käse	თუშური გუდა (Tushuri Guda)
Fermentiertes Milcherzeugnis	მაწონი (Matsoni)

⁽¹⁾ ABl. L 239 vom 1.9.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 28.12.2007, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 169 vom 30.6.2008, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 28 vom 30.1.2010, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 10 vom 15.1.2013, S. 3.

⁽⁶⁾ Von den georgischen Behörden im Rahmen der laufenden Revision übermittelte Liste, in Georgien registriert gemäß dem georgischen Gesetz vom 1. November 1999 über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Waren (http://sakpatenti.org.ge/index.php?lang_id=ENG&sec_id=322).

Erzeugnisklasse	Eingetragener Name in Georgien
Käse	გუდა (Guda)
Käse	მეგრული სულგუნი (Megruli Sulguni)
Käse	სულგუნი (Sulguni)
Käse	ქართული ყველი (Kartuli Kveli)
Käse	ტენილი (Tenili)
Käse	აჭარული ჩლეჩილი (Acharuli Chlechili)
Käse	ჩოგი (Chogi)
Süßware	ჩურჩხელა (Churchkhela)
Spirituosen	ჭაჭა (Chacha)

Abonnementpreise 2013 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 420 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	910 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

